



AZ.: Gem-18/3-2021-5-Bauer

Nebelberg, 01. Februar 2022

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und das Datum des Schreibens anzuführen;

Kundmachung

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **15. Dezember 2021 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1 Kenntnisnahme des Berichtes des Gemeindeprüfungsausschusses vom 10. Dez. 2021 über die Prüfung der Gebarung.

Dieser Bericht wird vom Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister einstimmig zur Kenntnis genommen.

2 Beschluss eines Nachtragsvoranschlages für 2021 und des Mittelfristigen Finanzplanes (2021-2025).

a) Nachtragsvoranschlag

Nach Abschluss der Beratung, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister den Nachtragsvoranschlag für 2021 mit Handzeichen einstimmig wie folgt:

	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	1.425.800	1.348.900
Investive Gebarung	511.500	383.300
Finanzierungstätigkeit	12.300	49.800
Zwischensumme	1.949.600	1.782.100
- abzüglich investive Einzelvorhaben	552.300	377.300
Summe:	1.397.300	1.404.800
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 7.500,00

b) *Mittelfristiger Finanzplanung*

Nachdem zur Sache selber nichts mehr vorgebracht wird, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen **einstimmig** den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 – 2025

bis 2025, wobei für jene sieben Projekte, die ab 2021 realisiert werden sollen und für die noch kein Finanzierungsplan vorliegt, folgende Prioritätenreihung vorgenommen wird:

1. *Sanierung Quellfassungen Lengau*
2. *Sportkabinensanierung u. -erweiterung*
3. *Adaptierung Mehrzweckraum beim Gemeindeamt nach Auszug der FF Nebelberg*
4. *Erschließung Siedlungsgebiet Nebelberg-Süd*
5. *Leitungsinformation (LIF) Trinkwasserversorgungsanlage*
6. *Sanierung Gemeindestraßen und Gehwege 2020-2021*
7. *Kinderspielplatz Nebelberg im Bereich des neuen FF-Zeughauses*

3 **Beratung und Beschluss**

a) *über die Festsetzung der über die Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Abgaben für das Finanzjahr 2022:*

Über Antrag vom Bürgermeister beschließt der Gemeinderat mit Handzeichen die nachstehenden Steuer- und Abgabenhebesätze einstimmig ab 1.1.2022 wie folgt:

Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. -"
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	Lt. Lustbarkeitsabgabeverordnung
Hundeabgabe	40,- € für den 1. und jeden weiteren Hund 20,- € für Wachhunde und Hunde, die für die Ausübung eines Erwerbs und Berufs notwendig sind.
Kanalbenutzungsgebühr	4,11 €/m ³ exkl. MwSt.
Kanalbenutzungsgeb. für eingeleitete Niederschlagswässer	59,10 € je angef. 500 m ² Nutzfl. exkl. MwSt.
Kanalanschlussgebühr	18,763 €/m ² mind. € 3.565,- je exkl. MwSt.
Wasserbezugsgebühr	1,00 €/m ³ exkl. MwSt.
Wassergrundgebühr	80,40 €/angeschl. Objekt exkl. MwSt.
Wasserbereitstellungsgebühr	100,80 €/unbebautem Grundstück exkl. MwSt.
Wasseranschlussgebühr	14,25 €/m ² mind. € 2.137,- je exkl. MwSt.
Kindergartenbegleitperson	22,- €/Kind/Monat inkl. MwSt.
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	100 %

b) *des Dienstpostenplanes:*

Über Antrag vom Bürgermeister beschließt daher der Gemeinderat mit Handzeichen den Dienstpostenplan ab 1.1.2022 **einstimmig** unverändert wie folgt:

<i>Personaleinheit</i>	<i>Dienstposten Bewertung neu</i>	<i>Dienstposten Bewertung alt</i>	<i>Beamter/VB</i>
<i>Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung</i>			
1,00	GD 12.1	B II-VI	B
1,00	GD 17.5	c	VB
1,00	GD 20.1		VB
<i>Bedienstete in Schulen</i>			
0,30	GD 25.1		VB
<i>Bedienstete des Handwerklichen Dienstes</i>			
0,75	GD 19.1		VB
0,20	GD 25.1		VB
<i>Anzahl Sonstige:</i>		0,0	
<i>Anzahl Pensionisten:</i>		1,00	

c) *des Haushaltsvoranschlags 2022*

Nachdem alle Anfragen zufriedenstellend beantwortet werden konnten, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister den Voranschlag für 2022 mit Handzeichen **einstimmig** wie folgt:

Zusammenfassung Voranschlag 2020						
Operative Gebarung	Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt		
	VA 2022	VA 2021	RA 2020	VA 2022	VA 2021	RA 2020
Erträge/Einzahlungen						
... aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.285.600,00	1.264.300,00	1.209.415,08	1.285.600,00	1.264.300,00	1.199.323,96
... aus Transfers	369.500,00	398.500,00	421.978,33	143.600,00	161.500,00	181.674,80
... Finanzerträge	0,00	0,00	0,86	0,00	0,00	0,86
Summe	1.655.100,00	1.662.800,00	1.631.394,27	1.429.200,00	1.425.800,00	1.380.999,62
Aufwendungen/Auszahlungen						
... Personalaufwand	249.000,00	231.900,00	219.214,54	247.000,00	229.800,00	217.667,52
... Sachaufwand	935.000,00	898.500,00	934.176,94	612.700,00	554.200,00	582.885,32
... Transferaufwand	580.200,00	563.900,00	528.763,19	579.700,00	563.900,00	528.763,19
... Finanzaufwand	1.100,00	1.000,00	1.794,49	1.100,00	1.000,00	1.794,49
Summe	1.765.300,00	1.695.300,00	1.683.949,16	1.440.500,00	1.348.900,00	1.331.110,52
Saldo 1: Nettoergebnis/Geldfluss operative Gebarung	-110.200,00	-32.500,00	-52.554,89	-11.300,00	76.900,00	49.889,10
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	143.300,00	157.500,00	1.675,32			
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	75.000,00	531.300,00	144.581,06			
Summe Haushaltsrücklagen	68.300,00	-373.800,00	-142.905,74			
Nettoergebnis nach Veränderung HH-Rücklagen	-41.900,00	-406.300,00	-195.460,63			

Investive Gebarung			
Einzahlungen	VA 2022	VA 2021	RA 2020
... aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	7.226,00
... aus der Rückzahlung von Darlehen/Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
... aus Kapitaltransfers	138.300,00	511.500,00	742.449,37
Summe Einzahlungen investive Gebarung	138.300,00	511.500,00	749.675,37
Auszahlungen	VA 2022	VA 2021	RA 2020
... aus der Investitionstätigkeit	152.000,00	383.400,00	624.478,70
... aus der Gewährung von Darlehen/Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
... aus Kapitaltransfers	500,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	152.500,00	383.400,00	624.478,70
Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung	-14.200,00	128.100,00	125.196,67
Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo	-25.500,00	205.000,00	175.085,77

Investive Gebarung			
Einzahlungen	VA 2022	VA 2021	RA 2020
... aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	7.226,00
... aus der Rückzahlung von Darlehen/Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
... aus Kapitaltransfers	138.300,00	511.500,00	742.449,37
Summe Einzahlungen investive Gebarung	138.300,00	511.500,00	749.675,37
Auszahlungen	VA 2022	VA 2021	RA 2020
... aus der Investitionstätigkeit	152.000,00	383.400,00	624.478,70
... aus der Gewährung von Darlehen/Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
... aus Kapitaltransfers	500,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	152.500,00	383.400,00	624.478,70
Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung	-14.200,00	128.100,00	125.196,67
Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo	-25.500,00	205.000,00	175.085,77

4 Beratung und Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (2022 - 2026).

Nachdem zur Sache selber nichts mehr vorgebracht wird, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen **einstimmig** den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026, wobei für jene acht Projekte, die ab 2022 realisiert werden sollen und für die noch kein Finanzierungsplan vorliegt, folgende Prioritätenreihung vorgenommen wird:

1. Sanierung Quellfassungen Lengau
2. Sportkabinensanierung u. erweiterung
3. Adaptierung Mehrzweckraum beim Gemeindeamt nach Auszug der FF Nebelberg
4. Erschließung Siedlungsgebiet Nebelberg Süd
5. Leitungsinformation (LIF) Trinkwasserversorgungsanlage
6. Sanierung Gemeindestraßen und Gehwege 2020-2021
7. Kinderspielplatz Nebelberg im Bereich des neuen FF Zeughauses

5 Beratung und Beschluss des Gemeindestraßenbauprogramms für 2022 zur Antragstellung beim Land um LZ-Mittel.

Über Antrag vom Bauausschussobmann GR (ÖVP) wird nach Abschluss der Debatte mit Handzeichen **einstimmig** beschlossen, für nachstehendes Straßenbauprogramm im Jahr 2022 um eine Landesförderung aus Straßenbaumitteln anzusuchen, wofür rd. € 65.000 Baukosten veranschlagt werden:

<i>Gemeindestraßen:</i>	<i>Baukosten in € (geschätzt)</i>
<i>GS Gmui (Vordernebelberg)</i>	<i>30.000</i>
<i>Zufahrt Thaller/Meisinger</i>	<i>16.000</i>
<i>Sportplatzstraße</i>	<i>19.000</i>
<i>Summe:</i>	<i>65.000</i>

6 Kindergarten Peilstein; Beschluss des Rechnungsabschlusses 2020/21, der Abgangsdeckung und des Budgets 2021/22.

Die Gemeinderäte nehmen die Ausführungen vom AL zur Kenntnis. Über Antrag vom GR (SPÖ) wird sodann mit Handzeichen **einstimmig** beschlossen, den Rechnungsabschluss 2020/21 mit einem Fehlbetrag von € 124.458,35 zu genehmigen, die sich daraus ergebende Rechnungsabschluss 2020/21 mit einem Fehlbetrag von € 124.458,35 zu genehmigen, die sich daraus ergebende Abgangsdeckung für das Jahr 2020/21 in Höhe von € 37.405,03 zu übernehmen und den Budgetvoranschlag für das Jahr 2021/22 mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag von € 188.920,- zu genehmigen.

7 Beratung und Beschluss über die Einleitung der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.36 im Bereich der Freizeitanlage „Fischteich“ in Heinrichsberg betreffend Rückwidmung von „Grünland-Grünzug“ in „Grünland LAFOWI“.

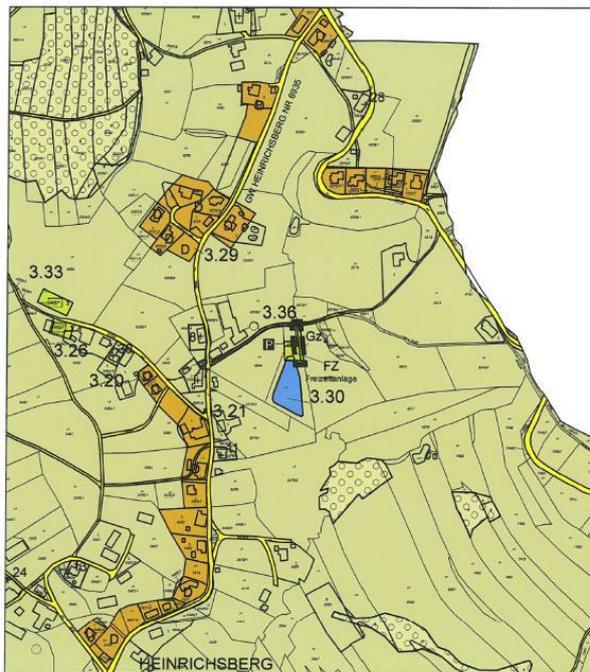
Nachdem es sich bei diesem TOP lediglich um eine Berichtigung der Fläwi-Änderung Nr. 3.30 handelt und seitens der zuständigen Landesstellen auch die Abwicklung dieser Änderung mittels eines vereinfachten Verfahrens signalisiert wurde, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen **einstimmig**, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.36 auf Basis der Grundlagenforschung sowie des nachstehenden Planausschnittes einzuleiten.

PLANAUSSCHNITT
1 : 1000



Umwidmung von Grünland Grünzug in
1.2 VERKEHRSFLÄCHE
1.2.2 Ruhender Verkehr Parkplatz
Parz. Nr. Teilfl.v. 3367/1 KG Nebelberg ca. 20 m²
1.3 GRÜNLAND
1.3.2 ERHOLUNGSFLÄCHE FZ Freizeitanlage
Parz. Nr. Teilfl.v. 3367/1 KG Nebelberg ca. 65 m²
Rückwidmung von Grünland Grünzug in Grünland LAFOWI
Parz. Nr. Teilfl.v. 3367/1 KG Nebelberg ca. 67 m²

PLANAUSSCHNITT
1 : 5000



Umwidmung von Grünland Grünzug in
1.2 VERKEHRSFLÄCHE
1.2.2 Ruhender Verkehr Parkplatz
Parz. Nr. Teilfl.v. 3367/1 KG Nebelberg ca. 20 m²
1.3 GRÜNLAND
1.3.2 ERHOLUNGSFLÄCHE FZ Freizeitanlage
Parz. Nr. Teilfl.v. 3367/1 KG Nebelberg ca. 65 m²
Rückwidmung von Grünland Grünzug in Grünland LAFOWI
Parz. Nr. Teilfl.v. 3367/1 KG Nebelberg ca. 67 m²

8 Beschluss der neuen Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Oberes Mühlviertel.

Nachdem es sich bei diesem Gegenstand um einen Formalakt handelt, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen **einstimmig** nachstehende Vereinbarung/Satzung wie folgt:

VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Gebäude des Wegeerhaltungsverbands Oberes Mühlviertel, Im Tal 1, 4150 Rohrbach-Berg.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Oberes Mühlviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines

Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Öö. GemVG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12

Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

§ 13

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

9 Beratung und Beschluss einer Resolution an das Land Oö. betreffend Adaptierung des Gehaltsschemas für Bedienstete der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände.

Da dem Gemeinderat die schwierige Personalsituation im Gemeindedienst –nicht zuletzt auch wegen nicht möglicher Nachbesetzungen freier Dienstposten in Nachbargemeinden–bekannt ist, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen **einstimmig** nachstehende Resolution an den Oö. Landtag:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 15.12.2021 an den Oö. Landtag betreffend die Adaptierung des Gehaltsschemas für Bedienstete der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände

Von den Gebietskörperschaften unserer Republik stehen die Gemeinden im direktesten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sind die ersten Anlaufstellen für deren Anliegen und haben in den letzten Jahren immer wieder zusätzliche Aufgaben erhalten.

Damit Gemeinden ihren steigenden Anforderungen gerecht werden und ihre Aufgaben auch zukünftig erfüllen können, sind sie auf geeignetes Personal angewiesen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es zunehmend schwierig wird für Gemeinden, geeignete Mitarbeiter, insbesondere im handwerklichen Bereich, zu finden. Potentielle MitarbeiterInnen, welche grundsätzlich an einer Tätigkeit im Gemeindedienst interessiert und auch fachlich geeignet wären, lehnen Stellenangebote aufgrund der geringen Entlohnung ab.

Es besteht die Gefahr, bereits jetzt und auch zukünftig die offenen Stellen nicht mehr besetzen und somit die erforderlichen Arbeiten nicht mehr erfüllen zu können.

Die Aufgaben im Gemeindedienst werden immer vielfältiger und komplexer. Leider hat die finanzielle Entlohnung der Gemeindebediensteten nicht mit diesem Mehr an Verantwortung Schritt gehalten. Die Gemeinden sind an das Gehaltsschema für Gemeindebedienstete nach dem Oö. GDG 2002 i.d.g.F. iVm. der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung und der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 gebunden und können im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen selbst keine finanziellen Anreize für MitarbeiterInnen schaffen.

Ein wichtiger Schritt zur Entschärfung der angespannten Personalsituation in oö. Gemeinden wäre eine Adaptierung des Gehaltsschemas in Richtung einer adäquaten Entlohnung für die Erfüllung der immer komplexer werdenden Aufgaben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelberg ersucht daher den Oö. Landtag, das Gehaltsschema für die Bediensteten der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne einer allgemeinen Anhebung der Gehälter zu adaptieren.

10 Aufhebung der Verordnung über die Auflassung/Widmung von Teilen des öffentlichen Gutes im Bereich Heinrichsberg Nordost vom 11.06.2021 und Neuerlassung.

Da es sich hier lediglich um einen Formalakt handelt, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen **einstimmig** folgende Verordnung:

Verordnung betreffend Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelberg hat am 15. Dezember 2021 auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 des Öö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die vom Gemeinderat am 11.06.2021 unter TOP. 1 erlassene Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Verordnung liegt die Mappendarstellung (Katasterauszug) im Maßstab von 1:500 zugrunde.

§ 3

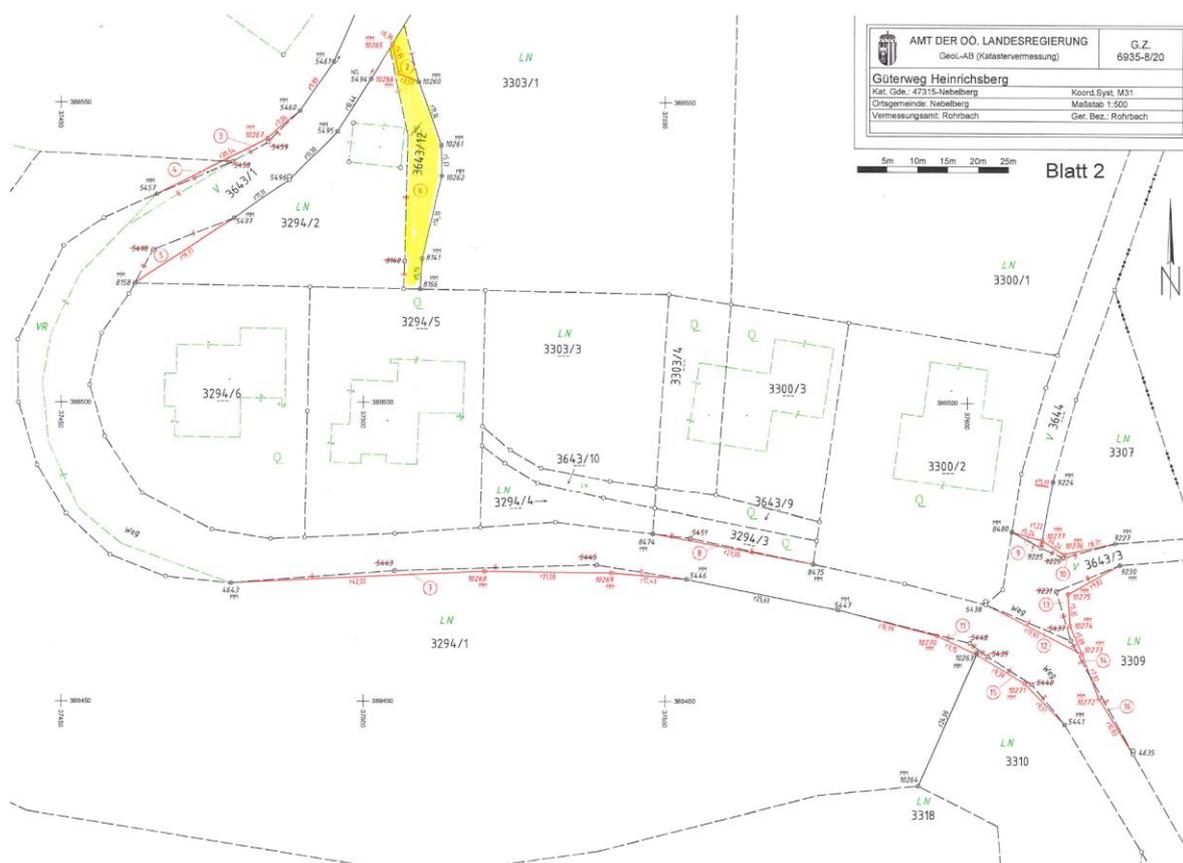
Die in dieser Mappendarstellung (§ 1) gelb dargestellte Verkehrsfläche (Parz. Nr. 3643/12) in der KG Nebelberg im Ausmaß von ca. 176 m², wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

§ 4

Die unter § 2 genannte Mappendarstellung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Diese Verordnung wird samt Mappendarstellung gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



11 Dringlichkeitsantrag: Beratung und Beschluss einer neuen Abfallordnung.

Nachdem es zu diesem Verhandlungsgegenstand keine Wortmeldung gibt und es sich hier im Wesentlichen um einen Formalakt handelt, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) mit Handzeichen einstimmig nachstehende Verordnung wie folgt:

**Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 15. Dezember 2021,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.**

Auf Grund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im **Anhang a)** aufgelisteten Liegenschaften/Grundstücke.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im **Anhang b)** aufgelisteten Liegenschaften/Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im **Anhang c)** aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Für die im Anhang a) konkret aufgelisteten Liegenschaften sind die Abfälle zu den dort genannten Abgabestellen zu bringen und bereitzustellen.

Bereitstellung und Benutzung der Behälter und Säcke:

Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag (bis 6.00 Uhr) am Fahrbahnrand - der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße - so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, (wenn es z.B. keine befestigte Straße oder Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke, an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen.

Winterregelung für Liegenschaften die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können

- Im Zeitraum von 1. November – 31. März müssen die Sammelbehälter zu den von der Gemeinde vereinbarten Sammelstellen gebracht werden.
 - Anstelle der Restmülltonnen können auch orange BAV-Säcke mit einem Volumen von 80 Liter verwendet werden. Jedem Liegenschaftsbesitzer steht das diesem Zeitraum entsprechende aliquote Volumen der angemeldeten Behältergröße kostenlos zur Verfügung. Diese werden vom Bezirksabfallverband Rohrbach kostenlos zur Verfügung gestellt und sind am Gemeindeamt abzuholen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
 - (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu einer der im Anhang d) aufgelisteten Sammelstelle oder direkt zu einer im Anhang e) aufgelisteten Kompostierungsanlage zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
 - (4) **Grünabfälle** sind zu einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle oder zu einer der im Anhang f) angeführten Kompostierungsanlage zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsack	80 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	80, 102, 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770 - 1.100 Liter	EN 840-3
Bioabfallsäcke aus Maisstärke	15 Liter	EN 13432
Bioabfallsäcke aus Papier	15 Liter	EN 13592
Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	80 Liter	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - (b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht. *(Für einen 4-Personen-Haushalt ist eine 80 Liter Abfalltonne bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall vorzusehen.)*

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** am Gemeindeamt kostenlos abholen. Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt oder zusätzliche Abfallsäcke für die Sammlung der Hausabfälle im ASZ abgeholt werden.

- (a) Mehrfamilienhäuser

Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an "familienfremde Personen" ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

In einem "Mehrfamilienhaus" auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

- (b) Gewerbebetriebe

Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

(c) Gasthäuser

Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit gegen Anmeldung und Kostenersatz beim Gemeindeamt die sperrigen Abfälle abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung oder im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit den in den Anhängen e und f angeführten landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen Verträge abgeschlossen hat. Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können, sind auf der Webseite des BAV Rohrbach <https://www.umweltprofis.at/rohrbach> ersichtlich.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 12. Dezember 2009 außer Kraft.

ANHÄNGE:

a) Ausnahmen vom Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle

1. **Liegenschaft Nebelberg 43, Gst. Nr. .89/6 KG Nebelberg**
Abfuhrintervall 4-wöchentlich
Sammelstelle: Güterweg Spielberg beim Haus Nebelberg 41
2. **Liegenschaft Nebelberg 44, Gst. Nr. .86/3 KG Nebelberg**
Abfuhrintervall 4-wöchentlich
Sammelstelle: Güterweg Spielberg bei der Donabauernkapelle

b) Ausnahmen vom Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle

1. **Liegenschaft Nebelberg 43, Gst. Nr. .89/6 KG Nebelberg**
Abfuhrintervall 4-wöchentlich
Sammelstelle: Güterweg Spielberg beim Haus Nebelberg 41
2. **Liegenschaft Nebelberg 44, Gst. Nr. .86/3 KG Nebelberg**
Abfuhrintervall 4-wöchentlich
Sammelstelle: Güterweg Spielberg bei der Donabauernkapelle

c) Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle

(Privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen)
Firma Wilhelm Oberaigner Ges.m.b.H., Daimlerstraße 1, 4155 Nebelberg

d) Sammelstellen für Biotonnenabfälle

1. **Sammelstelle: Nusssteigsiedlung (Gst. Nr. 3651/1, 2791/13 bzw. 2791/14, KG Nebelberg**
Abfuhrintervall wöchentlich
2. **Sammelstelle: Heinrichsberg Thaller (Gst. Nr. 3640 bzw. 2325, KG Nebelberg**
Abfuhrintervall wöchentlich
3. **Sammelstelle: Heinrichsberg Nordost (Gst. Nr. 3643/1, KG Nebelberg**
Abfuhrintervall wöchentlich

e) Kompostierungsanlagen für Biotonnenabfälle

- Neundling 12, 4150 Rohrbach-Berg
- Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf
- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach
- Markt 5, 4161 Ulrichsberg
- Lanzersdorf 6, 4113 St. Martin i. M.
- Höferhofweg 42, 4121 Altenfelden

- Neudorf 18, 4170 Haslach a. d. M.

f) Kompostierungsanlagen für Grünabfälle

- Oberrort 4, 4132 Lembach
- Präuer 5, 4162 Julbach
- Gerasdorf 1, 4142 Hofkirchen i. M.
- Iglbachstraße 14, 4171 St. Peter a. W.
- Neundling 12, 4150 Rohrbach-Berg
- Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf
- Ebersdorf 5, 4131 Kirchberg o. d. D.
- Witzersdorf 13, 4120 Niederwaldkirchen
- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißbach
- Höhenstraße 1, 4153 Peilstein
- Markt 5, 4161 Ulrichsberg
- Lanzersdorf 6, 4113 St. Martin i. M.
- Kepling 8, 4173 St. Veit i. M.
- Innerhötzendorf 1, 4152 Sarleinsbach
- Steining 11, 4115 Kleinzell
- Höferhofweg 42, 4121 Altenfelden
- Dittmannsdorf 11, 4144 Oberkappel
- Hehenberg 11, 4171 Auberg
- Neudorf 18, 4170 Haslach a. d. M.

12 Allfälliges.

a) Informationen des Bürgermeisters:

- Sitzungsgelder

Heute sollte man sich ev. grundsätzlich darüber einigen, ob eine Erhöhung angedacht ist, weil man dann diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung setzen müsste.

GR (SPÖ) schlägt eine Erhöhung auf 2 Prozent vor, weil die Sitzungen ohnehin immer so lange dauern.

GR (ÖVP) meint unter Hinweis auf das Ehrenamt, dass man auch hier Vorbild sein und bei einem Prozent bleiben sollte.

Man verbleibt in dieser schlussendlichen Frage so, dass sich hier die Fraktionsobleute zusammenreden und das Ergebnis dem Gemeindeamt mitteilen sollten.

- Baustelle Stöbich-Kurve

Die Verbreiterung der Stöbich-Kurve am GW Stift am Grenzbach – Ausäutung Reifmühle - , die vom WEV vorgenommen wurde, ist mittlerweile abgeschlossen. Die Gesamtkosten betragen rd. € 43.000, die zur Gänze vom WEV getragen werden. Im nächsten Jahr sollte noch die Markierung des Gehweges an-gebracht werden, wobei hier noch zu entscheiden wäre, auf welcher Seite der Gehweg vorgesehen wird.

- Winterdienst

Probleme bereitet lt. Schneeräumpersonal mitunter das Bergen bzw. Abschleppen von Fahrzeugen, weil den Fahrzeuglenkern oft nicht einmal die Abschleppöse ihres eigenen Fahrzeuges bekannt ist. Dazu ist aber auch festzuhalten, dass das Winterdienstfahrzeug ohnehin keine Abschleppbefugnis hat. Hier hängen auch rechtliche Fragen dran, die im „Ernstfall“ für die Gemeinde schlimme Folgen haben könn-ten (z.B. bei Fahrzeugbeschädigungen usw.). Angesprochen wurde auch die sehr abschüssige Höll-Straße. Hier wird vorgeschlagen eine Verkehrstafel mit 17 %iger Steigung aufzustellen, wobei die ver-kehrrechtliche Situation mit der BH. Rohrbach zuvor abgeklärt werden sollte.

b) *Vbgm. (ÖVP)*

informiert über die SHV-Sitzung vom 13.12.2021, bei dem der Vorstand neu gewählt, der Nachtragsvoranschlag 2021 bzw. der Voranschlag 2022 beschlossen und der Hebesatz mit 27,9 % festgesetzt wurde. Weiters wurde eine alternative Wohnform im BAPH Lembach vorgestellt, bei der vor allem Personen mit den Pflegestufen 1 bis 3 angesprochen werden sollen. Auch ersucht die Bezirkshauptfrau Werbung für die Corona-Impfkampagne zu machen und die Bevölkerung zu mobilisieren, weil unsere Gemeinde bei der Impfquote an drittletzter Stelle im Bezirk steht. Dazu schlägt die GRⁱⁿ (ÖVP) vor, der Bürgermeister möge in den Gemeindeaussendungen (z.B. Gemeindezeitung) das Thema Corona entsprechend kommunizieren und einen Impfaufruf starten.

Weiters berichtet der Vizebgm., dass am 30.11.2021 die neue Haltestelle „Nebelberg-Mitte“ (beim Feuerwehrzeughaus) in Fahrtrichtung Linz verhandelt bzw. konzessioniert wurde. Die Haltestellenverlegung war ja notwendig geworden, weil Adolf Bogner nicht mehr bereit war, eine Zustimmung zur bisherigen Haltestelle zu geben. Die neue Haltestelle sollte auch in div. Foren (Gemeindezeitung, Homepage usw.) bekanntgemacht werden. Die Haltestelle beim Haus Nader, Nebelberg 9, in Fahrtrichtung Stift am Grenzbach, bleibt ja weiterhin bestehen. Diese Haltestellen betreffen den Gelegenheitsverkehr nicht.

c) *Kulturausschussobmann (ÖVP)*

berichtet, dass der **Veranstaltungskalender** für 2022 auf der Gemeindehomepage veröffentlicht wurde. Weiters kündigt er an, dass die nächste **Kulturausschusssitzung** vor der März-GR-Sitzung abgehalten werden wird.

DER BÜRGERMEISTER


Markus Steininger